Gemeinde Westergellersen, Bebauungsplan Nr. 18 "Der Silberbusch" mit örtlichen Bauvorschriften

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- a) Während des Zeitraums vom **11.06. 14.07.2025** erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Während dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben.
- b) Während des Zeitraums vom **11.06. 14.07.2025** erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, welche Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt wurden und ob eine Stellungnahme abgegeben wurde:

			Eingang Stellungnahme		
Nr.	TÖB	ohne Stellung- nahme	mit Anregung	mit Hin- weisen	ohne Anre- gung
1	Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen				16.06.2025
2	Amt für regionale Landesentwick- lung Lüneburg				
3	Avacon Netz GmbH			14.07.25	
4	Avacon Wasser GmbH				
5	DB Energie GmbH				
6	Deutsche Telekom Technik GmbH			16.06.25	
7	ElbKom Elbmarsch Kommunal Service AöR			12.06.25	
8	Finanzamt Lüneburg				
9	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH				12.06.25
10	Gemeinde Vierhöfen				
11	Gemeinde Kirchgellersen				
12	Gemeinde Oldendorf (Luhe)				
13	Gemeinde Reppenstedt				
14	Gemeinde Südergellersen				
15	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen				13.06.25
16	GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentli- chen Rechts(gkAöR)				17.06.25
17	Handwerkskammer Braun- schweig-Lüneburg-Stade				09.07.25
18	Hansestadt Lüneburg, FB Stadt- entwicklung				
19	Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg				
20	Kirchenkreisamt Lüneburg				
21	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			12.06.25	
22	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder- sachsen				

23	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder- sachsen, Regionaldirektion Ha- meln-Hannover, Kampfmittelbe- seitigungsdienst		17.06.25	
24	Landkreis Lüneburg	10.07.25		
25	Landwirtschaftskammer Nieder- sachsen- Bezirksstelle Uelzen	18.06.25		
26	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		23.06.25	
27	Niedersächsische Landesforsten- Forstamt Sellhorn			01.07.25
28	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz			
29	PLEdoc GmbH			16.06.25
30	Polizeiinspektion Lüneburg			12.06.25
31	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg			
32	TenneT TSO GmbH			
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		11.07.25	
34	Wasserbeschaffungsverband Lü- neburg Süd			

Aus den nachfolgenden Tabellen ist ersichtlich, wie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt werden.

3. Stellungnahme Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 14.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen B-Plan Nr. 18 "Der Silberbusch" Gemeinde Westergellersen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, grundsätzlich keine Einwände erheben. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung ist im geplanten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen. Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt. Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung". Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.	Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit Avacon wurde ein geeigneter Standort für eine Trafostation im südwestlichen Bereich des Wohngebietes ausgewählt. Die dafür benötigte Fläche von ca. 5 x 7 m wird in der Planzeichnung als Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Elektrizität ausgewiesen. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt geändert.

6. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordin mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist e	

6. Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
wendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	

7. Stellungnahme ElbKom Elbmarsch Kommunal Service AöR, Schreiben vom 12.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Die ElbKom AöR hat keine Bedenken. Ein Anschluss an das vorhandene Glasfasernetz ist aus Richtung Südergellerser Weg möglich. Eine Stellfläche (ca. 80 x 40 cm) für einen Kabelverzweiger im öffentlichen Raum ist zu berücksichtigen.	

9. Stellungnahme Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 12.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag	
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Planungen berücksichtigt.	
Wichtiger Hinweis in eigener Sache:		
Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein		
-> https://portal.bil-leitungsauskunft.de.		

16. Stellungnahme GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentli- chen Rechts(gkAöR), Schreiben vom 17.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Die Abfallentsorgung des Plangebietes wird durch die GfA Lüneburg- gkAöR sichergestellt. Da das Bauvorhaben in einem bereits angeschlossenen Entsorgungsgebiet der GfA-Lüneburg gkAöR liegt, bestehen unsererseits keine Bedenken für das geplante Bauvorhaben. Wir weisen noch darauf hin, dass Müllgefäße und Wertstoffe so an der für den Schwerlastverkehr befahrbaren Straße bereitzustellen sind, dass ein schnelles und ungehindertes Verladen gewährleistet ist und der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.	

21. Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 12.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).	
Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS®	

21. Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 12.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

23. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 17.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Es wurde eine Luftbildauswertung nach § 3 NUIG beantragt. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet 27.01.2022. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzungsplanung berücksichtigt.
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet	

23. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 17.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	
Hinweis:	
Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.	
Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	
https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	

25. Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, Schreiben vom 18.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der Umnutzung einer Ackerfläche in ein Wohngebiet. Zunächst wird erneut Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Fläche ist gut als Ackerfläche nutzbar, da diese gut geschnitten ist und somit für landwirtschaftliche Maschinen gut zu bearbeiten. Sie weist ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Baugebietsfläche ist im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen als Siedlungsentwicklungsfläche unter Berücksichtigung des Bedarfs und des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden auch im Hinblick auf die Sicherung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern festgelegt worden. Somit findet hier, an dem dafür auf der Gemeinde-/

25. Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, Schreiben vom 18.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
mittleres Ertragsniveau auf. Laut Umweltbericht ist sie zudem bedeutsam für den Naturhaushalt und ein Puffer für Regenwasser. Nach dem Gespräch mit dem angrenzenden Landwirt sieht dieser genau hierzu Bedenken.	Samtgemeindeebene geeigneten Standort, eine Bodenversiegelung im moderaten Umfang zugunsten der Wohnbaulandentwicklung statt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.
Die Fläche weist laut Angaben des Landwirts im vorderen Bereich an der Lüneburger Straße einen höheren Lehmanteil auf. Aufgrund dessen ist es bei Starkregenereignissen jetzt schon der Fall, dass der Boden das Wasser nicht aufnehmen kann. Aufgrund des Gefälles zur Hofstelle das Wasser auf die Hofstelle fließt. Dieses würde durch die Versiegelung des Bodens verstärkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß einer Baugrunduntersuchung vom 09.2021 ist die Bodenart im vorderen Bereich des Plangebietes als schwach schluffiger und kiesiger Sand beschrieben, mit einer guten Wasserdurchlässigkeit. Daher ermöglicht die vorwiegend gute Bodenbeschaffenheit eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers direkt vor Ort.
	Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.
Außerdem liegen die Geruchsimmissionen im Randgebiet, welches an die Hofstelle angrenzt, laut Gutachten bei 12 %. Die Höchstgrenze für ein dörfliches Wohngebiet liegt bei 10 %. Aufgrund dessen ist die Weiterentwicklung des angrenzenden Betriebes stark eingeschränkt, auch wenn ein bereits geplanter Pferdestall in die Planungen der Geruchsimmissionen bereits aufgenommen wurde. Weitere Entwicklungen bzgl. Aufstockung des Tierbestandes sind für den Betrieb bei Umsetzung des Planvorhabens nicht mehr möglich. Der Betrieb betreibt neben der Pferdehaltung auch Schafhaltung. Beim Absetzen der Lämmer entsteht ein erhöhter Lärmpegel, welcher sich auf die Bewohner des Baugebietes negativ auswirken würde und so Konfliktpotenzial zur jetzigen Idw. Nutzung entsteht.	Laut Gutachten zu Geruchsimmissionen werden mehr als 10 % der Jahresstunden lediglich am nord-östlichen Rand des Plangebietes erreicht, im Bereich eines Pflanzstreifens. Im Bereich der geplanten Wohnnutzung sind die Werte unter 10 %. Beim Gutachten wurde für den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb eine mögliche Erweiterung der Pferdehaltung berücksichtigt (Pferdebestand mehr als verdreifacht), sodass die Immissionswerte im geplanten Wohngebiet faktisch (ohne optionale Erweiterung der Pferdehaltung) deutlich unter 10 % liegen. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.
Aus agrarstruktureller Sicht können wir die Auswahl der Fläche für das Planvorhaben nachvollziehen. Die Fläche ist kleinteilig und angrenzend an das Dorf Westergellersen. Es bestehen bereits Wohnbauten südlich und westlich der ausgewählten Fläche.	Beschlussvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

26. Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Ver- kehr, Schreiben vom 23.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.	
Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme, die ich am 02.06.2022 im Rahmen der TöB – Beteiligung abgegeben habe, welche weiterhin Bestand hat. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.	Der Hinweis zu den im Lärmschutzgutachten gewählten Korrekturwerten der Fahrbahnoberfläche hat keine Auswirkungen auf die im Bebauungsplan getroffen lärmschutztechnischen Festsetzungen.
Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass für die lärmtechnische Untersuchung (lag bei der letzten Beteiligung als Anlage nicht bei) ein Splittmastixasphalt SMA 8 als Fahrbahnoberfläche festgesetzt worden ist. Dies ist nicht korrekt. Hier hätten die Korrekturwerte des Asphaltbetons verwendet werden müssen.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital).	

29. Stellungnahme PLEdoc GmbH, Schreiben vom 16.06.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns	Beschlussvorschlag:
verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	
Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	
Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	
Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	
Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.	

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25

Anregungen

Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)

Gemäß 2.1 14 RROP 2003, in der Fassung der 1. Änderung von 2010, sind aus Gründen des Klimaschutzes kompakte Bebauungs- und Siedlungsformen zu fördern. Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 700 m² und einer Grundflächenzahl von 0,25 sollten diesbezüglich kritisch hinterfragt werden.

In der Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg (GEWOS 2016) wird ein Bedarf von 10-20 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern bis 2030 ermittelt. Auch im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen wird ein Entwicklungsrahmen von insgesamt 52 Wohneinheiten bis 2030 für familienbezogenes Wohnen sowohl im Ein- und Zweifamilienhausbau als auch im Geschosswohnungsbau angegeben. Um den Anforderungen aus der demographischen Entwicklung (1.1 01 RROP) gerecht zu werden, sollte geprüft und abgewogen werden, inwiefern im Plangebiet auch dem Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern Rechnung getragen werden kann.

In der Begründung sollte auch das Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (Typ: Radfahren) erwähnt werden. Zudem sollte dargelegt werden, dass dieses Vorranggebiet sowie die Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung und regional bedeutsamer Busverkehr durch die Planänderung nicht beeinträchtiget werden. Ich empfehle zudem, die Vereinbarkeit der Planung mit der Vorbehaltsfestlegung ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausführlicher zu begründen (etwa keine für die Erholung relevanten Landschaftsstrukturen oder Erholungswege im Plangebiet).

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Planareal wurde im Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen als Siedlungsentwicklungsfläche unter Berücksichtigung des Bedarfs und des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden festgelegt. Somit findet hier, an dem dafür auf der Gemeinde- / Samtgemeindeebene geeigneten Standort, eine Wohnbaulandentwicklung im moderaten Umfang entsprechend der städtebaulichen Umgebung statt. Das nähere Umfeld des Plangebiets zeichnet sich vorwiegend durch Einfamilienhausgrundstücke in den ländlich geprägten Wohngebieten aus. Die innerhalb des Planareals vorgesehene Einzel- und Doppelhausbebauung entspricht der vorherrschenden Bauart und -weise und fügt sich somit gut ins Ortsgefüge ein. Eine stärkere bauliche Verdichtung wäre an dieser Stelle fehlplatziert aufgrund der ländlichen Siedlungsstruktur und der direkten Ortsrandlage.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.

Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Das Kap. 4.4 der Begründung wird gemäß der Anregung zu diesem Punkt klarstellend ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Textpassage im Kap. 4.1 der Begründung wird gemäß der Anregung zu diesen Punkten ergänzt.

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
In der Begründung sollte in Kapitel 4.1 der Verfahrensstand der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg aktualisiert werden. Ein zweiter Entwurf ist bereits erstellt und befindet sich aktuell in der Beteiligung. Die gegenüber dem 1. Entwurf unveränderten Ziel-Festlegungen des 2. Entwurfs sind gemäß § 3 Abs. 1 ROG als Ziele in Aufstellung zu werten. Der Entwurf sieht keine Ziel-Festlegungen auf der Planfläche vor. Ich empfehle, dies in der Begründung darzustellen. Zum Abschluss des Verfahrens der vorliegenden Planung ist die Vereinbarkeit mit dann gültigen Zielen der Raumordnung sicherzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Verfahrensstand der Neuaufstellung des RROP 2025 im Kap. 4.1 der Begründung wird gemäß der Anregung aktualisiert.
Bauordnung (FD Bauen- 60.10)	Beschlussvorschlag:
Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Brandschutz (FD Bauen – 60.72)	
Nach dem "Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr" (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.	Die Hinweise wurden bereits beachtet: In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die erforderliche Löschwassermenge von mindestens 96 m³/ 2 h vorhanden sein muss. Eine Trinkwasserleitung liegt im Südergellerser Weg. Das Plangebiet ist von nur geringer Größe und wird über eine 125 m lange Stichstraße erschlossen, so dass voraussichtlich auch diese erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h über zwei Stunden bereitgestellt werden kann. Die Belange des vorsorgen-
Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.	den Brandschutzes werden des Weiteren bei der Erschließung des Baugebiets beachtet. In diesem Zuge werden auch die erforderlichen Abstimmungen mit der Feuerwehr erfolgen.
Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen ggf. eine erforderliche Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung erfolgen.
Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.	
Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind im Bereich der Verkehrsflächen Bewegungsflächen entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäuden entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen	Die Hinweise wurden beachtet. In der Begründung im Kap. 6.6 finden sich entsprechende Ausführungen. Die ca. 125 m lange Planstraße ist mit 8 m ausreichend breit um als Aufstellfläche für ein Feuerwehrfahrzeug mit Drehleiter zu fungieren. Aufgrund der Höhenbegrenzung der Bebauung ist ein Drehleitereinsatz aber im Regelfall nicht erforderlich.

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge).	Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit mindestens 7 m Breite befinden sich zudem am Südergellerser Weg. Insgesamt wird daher die Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr als gewährleistet angesehen.
	Beschlussvorschlag:
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zu diesem Punkt nicht geändert.
Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)	
Aus bodendenkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Gemäß NLD-Stel-	Beschlussvorschlag:
lungnahme sind keine Hinweise auf bestehende Bodendenkmale an dieser Stelle bekannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Aufnahme des Hinweises 2 "Bodenfunde" in die Planzeichnung wird begrüßt.	
Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)	
Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird zum Plan-Entwurf, Stand Juni 2025, wie folgt Stellung genommen:	
Es wird erneut angeregt, den als private Grünfläche festgesetzten Pflanzstreifen in eine öffentliche Grünfläche zu ändern. Bei vergleichbaren B-Plänen hat sich gezeigt, dass Auflagen zur Bepflanzung durch Privatpersonen häufig unvollständig oder falsch umgesetzt werden, sodass der erwünschte Eingrünungseffekt nicht erzielt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt, auch wenn die vorgetragenen Bedenken geteilt werden können. Es ist jedoch weiterhin nicht möglich eine Pflege des Grünstreifens zwischen einer landwirtschaftliche Fläche in Privateigentum und den privaten Baugrundstücken zu gewährleisten ohne zusätzliche öffentliche Fläche für einen Pflegeweg einzuplanen, was aus wirtschaftlichen Gründen nicht erwünscht ist. Ferner fehlen in der Gemeinde die Arbeitskapazitäten um die Pflege der Fläche zu bewerkstelligen.
	Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.
In einer vorherigen Stellungnahme wird angemerkt, dass eine Beleuchtung gewählt werden sollte, die eine Lichttemperatur von unter 3500 Kelvin aufweist und nur nach unten abstrahlt, um negative Auswirkungen auf Insekten und auch Fledermäuse zu vermeiden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung des ursprünglichen B- Planes zum Kap. 7.1 <i>Auswirkungen auf Natur und Landschaft</i> wurde bereits um diesen Punkt ergänzt. Im Rahmen des ergänzenden Ver- fahrens wurde ein Umweltbericht zum B-Plan erstellt. Im Zuge des-

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
In dem Abwägungs- und Beschlussvorschlag wurde angegeben, dass die Begründung zum Punkt 7.1 um diesen Punkt ergänzt wird. Ich bitte Sie dies zu ergänzen.	sen wurden die Inhalte des Kap. 7.1 aus der Begründung rausge- nommen und im Umweltbericht entsprechend abgebildet, wobei der Punkt <i>Insektenfreundliche Beleuchtung</i> versehentlich nicht übertra- gen wurde. Gemäß der Anregung wird das Kap. 7 <i>Grünordnung</i> des Umweltberichts um den besagten Punkt ergänzt. Die Anmerkung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
	Beschlussvorschlag: Der Umweltbericht wird um den Punkt <i>Insektenfreundliche Beleuchtung</i> entsprechend ergänzt.
Die Wertfaktoren für die Strauch-Baum-Hecke (HFM) widersprechen sich auf Seite 7	Die Anregungen werden berücksichtigt.
und Seite 16 des Umweltberichts. Des Weiteren stimmen die Angaben zur Versiegelung	Beschlussvorschlag:
der Straßenverkehrsflächen auf Seite 12, Punkt 6.4 "Schutzgut Boden" und auf Seite 16 Punkt 8 "Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung" nicht überein. Gegebenenfalls ist daher die Bilanzierung zu überarbeiten.	Im Umweltbericht werden die Wertfaktoren einheitlich angepasst. Die Bilanzierung wird ebenfalls entsprechend angepasst.
Coitana day LIND wind day Uinwais gayahan daga sa haggii agayant wiina dag Cabiat	Dem Hinweis wird gefolgt.
Seitens der UNB wird der Hinweis gegeben, dass es begrüßenswert wäre, das Gebiet außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erschließen, sodass keine Vogelarten gestört wer-	Beschlussvorschlag:
den.	Der Hinweis findet bei der Erschließungsplanung Beachtung.
Hinweis: Zum Parallelverfahren, der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen liegen bisher keine Unterlagen vor.	Die Planunterlagen zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen wurden am 18.06.25 dem Landkreis bzw. der UNB übersandt. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wald (FD Umwelt)	
Nicht betroffen.	Beschlussvorschlag:
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wasserwirtschaft (FD Umwelt)	Den Hinweisen wird gefolgt. Eine Trafostation ist im Bereich der Wendeanlage nicht vorgesehen, sodass keine Konfliktmöglichkeit mit einer

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westergellersen, festgesetzt per Verordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg- Süd, Landkreis Lüneburg vom 11.12.1991.

Die Bestimmungen der Verordnung sind dauerhaft, insbesondere aber auch bei Planung und Durchführung der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu beachten.

So dürfen z.B. Baustoffe für Straßen- und Wegebau, Kanalbau usw. keine wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Das auf Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser darf nicht über Sickerschächte oder Schluckbrunnen in das Grundwasser eingeleitet werden. Der Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen ist grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von den Verboten ist nur im Einzelfall als Ausnahme möglich und bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen.

Zur Erhaltung kleinräumiger Wasserkreisläufe und zur Anreicherung des Grundwassers ist das anfallende Oberflächenwasser grundsätzlich auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Ergänzend ist die Speicherung in Zisternen oder Regentonnen zur Gartenbewässerung erwünscht und sinnvoll, da laut Begründung die Beregnung mit Trinkwasser in den Kaufverträgen eingeschränkt werden soll.

Die einzelnen Baugrundstücke sollen Notabläufe in die öffentliche Regenwasserkanalisation mit Anschluss an Regenrückhaltebecken 3 im Baugebiet Südergellerser Weg erhalten. Durch den Maßnahmenträger ist zu prüfen und sicher zu stellen, dass das Potential für die Versickerung des Oberflächenwassers ausgenutzt wird und eine gedrosselte Ableitung erfolgt.

Für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist die wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.03.2025, Aktenzeichen 61.30-06527, zu beachten.

Darin ist in der Wendeanlage eine Versickerungsmulde vorgesehen. Gleichzeitig ist dort die Aufstellung der Trafostation geplant. Die Vereinbarkeit ist zu prüfen.

Immissionsschutz (FD Umwelt)

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Die nach der lärmtechnischen Untersuchung vom Ingenieurbüro Bergann Anhaus GmbH vom 07.09.2021 erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zum Einhalten der Immissionsrichtwerte sind als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen worden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

geplanten Versickerungsmulde entstehen könnte. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.03.2025, Aktenzeichen 61.30-06527 wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen werden bei der detaillierten Erschließungsplanung sowie bei der weiteren Umsetzung beachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Nach dem Geruchsgutachten des TÜV Nord vom 24.11.2021 werden die Geruchsimmissionswerte für das geplante Wohngebiet eingehalten.	
Bodenschutz (FD Umwelt)	Beschlussvorschlag:
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)	
Anzahl der Wohneinheiten: Vor dem Hintergrund, dass Wohnraum geschaffen werden soll, und unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Versiegelung, sollten mehr als eine Wohneinheit pro Gebäude zulässig sein. Fraglich ist, ob am Rande des Wohngebietes ein oder mehrere Mehrfamilienhäuser den Gebietscharakter des dörflichen Wohngebiets stören. Durch die Festsetzungen der Mindestgrundstücksgröße, der Gebäudehöhe, der Baugrenzen und der GRZ wurden bereits viele Vorgaben getroffen, die den dörflichen Charakter schützen.	Eine verdichtete Bauweise (sprich Errichtung von Mehrfamilienhäusern) wäre in dieser Lage fehlplatziert, da Mehrfamilienhäuser nicht dem Gebietscharakter eines dörflichen Wohngebiets entsprechen und die Erschließung nicht hierauf ausgerichtet ist. Daher wird die Anzahl der Wohneinheiten beschränkt, indem in jedem Einzelhaus nur eine Wohneinheit zulässig ist. Eine zweite Wohneinheit ist nur als untergeordnete Wohneinheit erlaubt.
	Beschlussvorschlag:
	Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.
Begrüßt wird die Zulässigkeit von Solarenergie. Auch die Dachbegrünung sollte zulässig sein. Laut § 32a NBauO sind bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50% der Dachfläche mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auszustatten. Es sollte geprüft werden, ob eine höhere Festsetzung der Pflicht zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien getroffen werden könnte (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB).	Dachbegrünungen sind im geplanten Wohngebiet bereits zulässig und als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und andere Anlagen zur Energiegewinnung sind ebenfalls zulässig, ohne gestalterische Einschränkungen. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.
Wohnhäuser sollten im Mittel weniger als 45° von der Südausrichtung abweichen, da bis zu dieser Abweichung nur eine geringe Erhöhung des Heizwärmebedarfs (ca. fünf Prozent) von Wohngebäuden verbunden ist. Die Südorientierung der Hauptfassade kann durch die Festsetzung der Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke unterstützt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB). Durch entsprechende Baulinien und Baugrenzen (§ 23 BauNVO) wird die Position des Gebäudes auf dem Grundstück und somit die Stellung der baulichen Anlage (z. B. Firstrichtung) bestimmt. Es sollte geprüft werden, inwieweit dies im Silberbusch umgesetzt werden kann.	Möglichkeiten zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie sind im Plangebiet gegeben, durch örtliche Bauvorschriften und planzeichnerische Festsetzungen wie z.B. Baugrenzen. Eine exakte Gebäudepositionierung/-ausrichtung ist im Bebauungsplan nicht vorgegeben, um individuellen baulichen bzw. gestalterischen Vorstellungen der potenziellen Bauträger einen ausreichenden Schaffensraum zu geben.

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25

In der Begründung heißt es: "Um den potentiellen Bauherrn eine größere Vielfalt anbieten zu können, wird auch die Farbe Anthrazit zugelassen." Bei der Fassaden- und Dachgestaltung ist aus Sicht der Klimaanpassung zu beachten, dass dunkle Farbtöne Sonnenstrahlung stark absorbieren und somit zur Bildung von Wärmeinseln sowie zur Erhöhung der Umgebungstemperatur beitragen können. Helle, glatte Fassaden hingegen reflektieren das Sonnenlicht, was die Umgebungstemperatur senkt und den Energiebedarf für Kühlmaßnahmen reduziert. Eine entsprechende Festsetzung sollte getroffen werden.

Durch eine hohe Kompaktheit der Baukörper können Energieverluste über die Gebäudeaußenflächen minimiert werden. Eine kompakte Bauform trägt bauphysikalisch dazu bei, dass zu beheizende Gebäudevolumen bzw. die Energiebezugsfläche im Verhältnis zur Außenfläche gering zu halten (A/V bzw. A/EBF-Verhältnis). Die Folge ist ein geringerer Wärmeverlust über die wärmeabgebenden Außenflächen. Nach § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB kann die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgeschrieben werden. Darunter fällt auch die Kompaktheit der Baukörper.

Laut Gebäudeenergiegesetz dürfen in Neubauten in Neubaugebieten ab sofort nur noch Heizungen eingebaut werden, die mit mindestens 65% erneuerbarer Energien betrieben werden. Im Entwurf des RROP heißt es: "Bei Neubaugebieten sollen grundsätzlich Möglichkeiten der quartiersbezogenen Wärmeversorgung geprüft werden." Bei der Erschließung sollte daher durch die Erstellung eines Energiekonzeptes für das Neubaugebiet eine regenerative Wärmeversorgung geplant und durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung sichergestellt werden. Im Rahmen der B-Planaufstellung könnten geeignete Liegenschaften, die sich für die Erstellung eines Nahwärmenetzes eigenen, identifiziert und planerisch weiterführend bearbeitet werden. Flächen für die Errichtung von Versorgungseinrichtungen müssten im B-Plan festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Nutzung fossiler Brennstoffe in dem Baugebiet untersagt werden kann. Die Festsetzung beruht auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.

In den örtlichen Bauvorschriften wurden zulässige Farben für die Dachsgestaltung festgelegt: Rot bis Rotbraun oder Anthrazit. Die Farbauswahl orientiert sich vorwiegend an der Dachgestaltung der vorhandenen Bebauung im direkten Umfeld, damit ein einheitliches Ortsbild gewahrt bleiben kann.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert.

Eine hohe Kompaktheit der Baukörper erreicht man bei der verdichteten Bauweise. Einfamilienhäuser bieten allgemein ein schlechteres A/V-Verhältnis als Mehrfamilienhäuser. Ein günstiges, niedriges A/V-Verhältnis weist eine Bauweise mit drei bis fünf Geschossen auf. In unserem Fall handelt es sich um einen ländlich geprägten Standort, der für die Entwicklung einer lockeren Wohnbebauung bzw. Einfamilienhausbebauung geeignet ist. Somit findet die Beachtung der Kompaktheit der Baukörper bei der vorliegenden Planung nicht statt.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Größe des Plangebiets (unter 30 Wohneinheiten) wurde von der Erstellung eines Energiekonzeptes abgesehen. Das Wohngebiet wird über regenerative Energien mit Strom und Wärme versorgt: vorwiegend über Luft-Wasser-Wärmepumpen, die die Umgebungsluft als Wärmequelle nutzen, und ergänzend über Photovoltaikanlagen.

Die Wärmeversorgung mit Gas ist im Plangebiet aufgrund der fehlenden Gasleitungen nicht möglich (siehe Stellungnahme von Avacon).

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Diese Rechtsgrundlage kommt in erster Linie für das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung bestimmter Brennstoffe in Betracht.	Beschlussvorschlag:
	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
ÖPNV (FD Mobilität)	
Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung bestehen keine Bedenken gegen das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den vorliegenden B-Plan. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen. Auf der nördlich angrenzenden Lüneburger Straße (L 216) findet Busverkehr statt, diese ist jedoch nicht Bestandteil des Geltungsbereichs.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In 300 m $-$ 400 m und damit in fußläufiger Entfernung vom Plangebiet befindet sich die Haltestelle Westergellersen, Südergellerser Weg. Dort verkehren die regionale Hauptlinie 5200 sowie die Linien 5201, 5202 und 5203. Über diese Haltestelle ist das festgesetzte Dörfliche Wohngebiet mit dem Busverkehr erschlossen.	
Radverkehr (FD Mobilität)	Beschlussvorschlag:
Keine Betroffenheit des Radverkehrs.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr westlich des KVP, und damit an der Haupterschließung des geplanten Wohngebiets, sollte durch bauliche Maßnahmen im Verlauf der L216 unterstützt werden.	
Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (FD Jugendhilfe und Sport)	Beschlussvorschlag:
Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Gesundheit (FD Gesundheit)	
Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:	
Allgemeine Bewertung aus gesundheitlicher Sicht	Beschlussvorschlag:
Der geplante Bebauungsplan sieht die Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets am südöstlichen Rand der Gemeinde Westergellersen vor. Aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens. Die vorliegenden Umwelt- und Fachgutachten wurden sorgfältig geprüft und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25 Abwägungs- und Beschlussvorschlag zeigen, dass durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesundheitliche Risiken für künftige Bewohner: innen weitgehend vermieden werden können. 2. Lärmimmissionen Die Hinweise wurden bei der Planung so weit möglich bereits beachtet, Die Lärmtechnische Untersuchung (Ingenieurbüro Bergann Anhaus, 2021) zeigt, dass z.B. durch die Festsetzung aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eiinsbesondere in der nördlichen Randlage des Plangebiets durch Verkehrslärm der L 216 nes Lärmschutzwalls. in der Nachtzeit Orientierungswerte gemäß DIN 18005 überschritten werden (bis zu 55 Beschlussvorschlag: dB(A)). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus gesundheitlicher Sicht ist die empfohlene Errichtung eines 3 m hohen Lärmschutzwalls zu begrüßen. Dadurch werden die Immissionswerte tagsüber im gesamten Plangebiet eingehalten; nachts verbleibt lediglich ein schmaler Randbereich mit geringfügiger Überschreitung. Zusätzlich sind bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109-2 zu ergreifen. Die WHO empfiehlt zur Prävention chronischer Gesundheitsfolgeneine Einhaltung von 45 dB(A) nachts an der Gebäudeaußenwand. Eine entsprechende Orientierung sollte in der Bauleitplanung angestrebt werden. 3. Geruchsimmissionen Laut Gutachten zu Geruchsimmissionen werden mehr als 10 % der Das TÜV-NORD-Gutachten (2021) kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet durch Jahresstunden lediglich am nord-östlichen Rand des Plangebietes erbenachbarte Tierhaltungen (Betriebe Meyer, Drewes sowie zwei Hobbyhaltungen) Gereicht, im Bereich eines Pflanzstreifens. Im Bereich der geplanten ruchsimmissionen zwischen 3 % und 12 % der Jahresstunden auftreten können. Die Wohnnutzung sind die Werte unter 10 %. Beim Gutachten wurde für Immissionsgrenzwerte der GIRL (10 % für Wohngebiete) werden im überwiegenden Teil den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb eine mögliche Erweieingehalten, nur im nordöstlichen Randbereich geringfügig überschritten. terung der Pferdehaltung berücksichtigt (Pferdebestand mehr als verdreifacht), sodass die Immissionswerte im geplanten Wohngebiet fak-Die geplante Wohnnutzung ist daher grundsätzlich zulässig. Die Lage einzelner Wohntisch (ohne optionale Erweiterung der Pferdehaltung) deutlich unter gebäude sollte innerhalb der 10 %-Zone geprüft und ggf. angepasst werden, um zukünftige Nutzungskonflikte und Einschränkungen landwirtschaftlicher Betriebe zu vermei-10 % liegen. den. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird zu diesem Punkt nicht geändert. 4. Weitere gesundheitliche Aspekte Beschlussvorschlag: Das Plangebiet hat aktuell eine geringe Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante öffentliche Grünfläche mit Lärmschutzwall und die Pflanzung von

25. Stellungnahme Landkreis Lüneburg, Schreiben vom 10.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Gehölzen im Osten wird jedoch eine gewisse Ausgleichsstruktur geschaffen. Die Luft- qualität ist nicht durch industrielle Quellen beeinträchtigt.	
5. Trinkwasser	
Bei der Planung und dem Bau und den Betrieb von Anlagen zur ständigen Wasserversorgung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Insbesondere sind hier mindestens die Anforderung der VDI 6023, der DIN EN 1717, der DIN EN 806, der DIN 1988 und der DVGW-Arbeitsblätter W551 einzuhalten § 5 Nummer 1 und § 13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV).	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Fazit:	
Aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes kann dem Bebauungsplan Nr. 18 "Der Silberbusch" unter Berücksichtigung der im Umweltbericht und den Gutachten genannten Schutzmaßnahmen zugestimmt werden. Die Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen sowie die Berücksichtigung der Geruchsimmissionen bei der Bauplatzvergabe sind dabei essenziell. Es wird empfohlen, im weiteren Planungsprozess eine enge Abstimmung zwischen Kommune, Bauherr: innen und Gesundheitsamt sicherzustellen.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

33. Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 11.07.25	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	